

Entwurf

Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Vom ...

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Zweck des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist es, dazu beizutragen, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen. Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, die dadurch entstehenden Kosten für stromintensive Unternehmen mit hohem Stromverbrauch zu senken, diesbezüglich für Kalkulationsunsicherheit zu sorgen, eine rechtmäßige Umsetzung des EEG sicher zu stellen und für mehr Transparenz bei dem bundesweiten Ausgleich der Strom- und Vergütungsmengen zu sorgen, um eine unnötige Inanspruchnahme der Stromverbraucher zu vermeiden.

B. Lösung

Die durch das EEG induzierten Stromkostenanteile stark stromverbrauchender stromintensiver Unternehmen werden auf 0,05 Cent je Kilowattstunde, die Stromkostenanteile für die übrigen von § 16 EEG erfassten Unternehmen auf 0,2 Cent je Kilowattstunde begrenzt.

Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen werden zur Mitteilung der für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben an die Bundesnetzagentur verpflichtet und dieser Aufgaben zur Überwachung bestimmter gesetzlicher Vorgaben des EEG übertragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Kosten des EEG für die öffentlichen Haushalte werden sich durch die Anwendung der Besonderen Ausgleichsregelung nach deren Neuregelung in den nächsten Jahren jeweils um etwa 15 Prozent erhöhen, gegenüber etwa zehn Prozent nach der bislang geltenden Fassung. Dies wird die Differenzkosten der öffentlichen Haushalte in den nächsten Jahren in einer Größenordnung von 0,02 bis 0,03 Cent je Kilowattstunde erhöhen.

2. Vollzugaufwand

Durch die Betrauung der Bundesnetzagentur mit neuen Aufgaben werden im Bundeshaushalt geringfügige Personal- und Sachkosten entstehen.

Sich aufgrund des Gesetzes ergebende zusätzliche Kosten (einschließlich Personalmehrkosten) werden von den zuständigen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Entwurf

Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, die für die Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen und Vergütungszahlungen sowie des abzunehmenden Anteils nach § 14 erforderlichen anlagenspezifischen Angaben der Bundesnetzagentur bis zum 30. April für das Vorjahr mitzuteilen und zu veröffentlichen; anlagenspezifische Angaben sind insbesondere Angaben zu dem Standort und der Leistung der Anlage, sämtlichen den jeweiligen Vergütungsanspruch nach §§ 6 bis 12 begründenden Tatsachen, den abgenommenen Energiemengen, den gezahlten Vergütungen und den nach § 5 Abs. 2 Satz 2 vermiedenen Netznutzungsentgelten.“

2. In § 15 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Einzelheiten der“ folgende Wörter eingefügt:

„Mitteilungs- und“

3. § 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Für Unternehmen, deren Strombezug im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 100 Gigawattstunden und deren Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 20 Prozent überschreiten, ist der Prozentsatz so festzusetzen, dass die Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge unter Zugrundelegung der nach § 14 Abs. 3 Satz 1 und 5 zu erwartenden Vergütung 0,05 Cent je Kilowattstunde betragen; der Nachweis des Überschreitens der Werte ist in entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 3 zu führen. Für sonstige Unternehmen sowie für Schienenbahnen ist der Prozentsatz hinsichtlich des gesamten über 10 Prozent des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an der betreffenden Abnahmestelle nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 2 bezogenen und selbst verbrauchten Stroms hinaus so festzulegen, dass die Differenzkosten im Sinne des Satzes 2 0,2 Cent je Kilowattstunde betragen.“

4. § 16 Abs. 5 wird gestrichen.

5. Nach § 19 werden folgende §§ 19a und § 19b eingefügt:

„§ 19a

Aufgaben der Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur hat die Aufgabe, die Einhaltung der den Netzbetreibern, den Anlagenbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie deren Zusammenschlüssen obliegenden Verpflichtungen nach den §§ 4, 5, 13 bis 15 und 18 zu überwachen, soweit nicht nach diesem Gesetz andere Behörden zuständig sind.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme von § 69 Abs. 1 Satz 2, § 69 Abs. 10, § 91 Abs. 1 bis 8a, der §§ 92 und 95 bis 101 sowie der Abschnitte 6 und 7 entsprechend.

(3) Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach Absatz 2 werden von den Beschlusskammern getroffen; §§ 59 und 60 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Bundesnetzagentur erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen nach Absatz 2 in Verbindung mit § 65 des Energiewirtschaftsgesetzes. Kostenschuldner ist derjenige, gegen den eine Verfügung der Bundesnetzagentur ergangen ist, oder wer die Zahlung der Kosten durch eine vor der Bundesnetzagentur abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 91 Abs. 2 bis 5 und Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten entsprechend. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung die Gebührensätze und die Erhebung der Gebühren vom Gebührenschuldner in Durchführung der Vorschriften des Satz 1 zu regeln. Diese kann dabei auch Vorschriften über die Kostenbefreiung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, über die Verjährung sowie über die Kostenerhebung treffen.

(5) Die Bundesnetzagentur untersteht bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; § 61 des Energiewirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

(6) Der Bericht nach § 63 Abs. 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes hat sich auch auf die Tätigkeit der Bundesnetzagentur sowie die Lage und Entwicklung in Bezug auf ihr Aufgabengebiet nach Absatz 1 zu erstrecken.

§ 19b

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 19a Abs. 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 oder 2 oder § 69 Abs. 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur.“

6. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Er unterrichtet ferner über die Tätigkeit der Bundesnetzagentur nach § 19a.“

7. § 21 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Bescheide des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Begrenzung des Anteils der Strommenge nach § 16 für das Jahr 2006 sind, soweit § 16 Abs. 5 Satz 2 Anwendung findet, unbeschadet der sonstigen Regelungen des § 16 mit Wirkung für die Zukunft von Amts wegen abzuändern.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Erster Tag des auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) soll dazu beizutragen, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent und am gesamten Energieverbrauch auf mindestens 10 Prozent zu erhöhen. Bis Mitte des Jahrhunderts sollen Erneuerbare Energien rund die Hälfte des Energieverbrauchs decken.

Die Kosten für Strom aus Erneuerbaren Energien liegen jedoch vorübergehend im Mittel noch über den Kosten für konventionell erzeugten Strom. Mittel- bis langfristig wird sich dieses Verhältnis umkehren und der Preis für Strom aus Erneuerbaren Energien dauerhaft unter den Preis für Strom aus konventioneller Erzeugung sinken. Derzeit können die aus dem EEG resultierenden Kosten für Strom aus Erneuerbaren Energien für stark stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit hohem Stromverbrauch nicht unerheblich sein. Denn die Stromkosten sind für diese Unternehmen bedeutende Produktionsfaktoren, insbesondere für solche, die im internationalen Wettbewerb stehen und mögliche Strompreiserhöhungen nicht weitergeben können. Vor diesem Hintergrund haben diese Unternehmen ein besonderes Interesse an einer Begrenzung der EEG-Differenzkosten sowie diesbezüglicher Kalkulationssicherheit. Die Anpassung der Besonderen Ausgleichsregelung verbessert damit die Situation des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Das EEG wird mit Ausnahme der Besonderen Ausgleichsregelung nicht von staatlichen Stellen vollzogen, sondern regelt ausschließlich die Rechtsbeziehung von Privaten. Die Erfahrungen mit der Praxis in den vergangenen fünf Jahren haben gezeigt, dass aufgrund der unterschiedlichen Stellung der am EEG beteiligten privaten Akteure im System der Energiewirtschaft nicht auszuschließen ist, dass es bei der Umsetzung des EEG insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe der entstehenden Kosten an die Letztverbraucher zu Rechtsverstößen kommt, denen nicht ausreichend mit den zur Verfügung stehenden zivilgerichtlichen Möglichkeiten begegnet werden kann. Dies kann sich indirekt nachteilig auf die Ziele des

EEG auswirken. Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf grundrechtlich geschützte Interessen der Letztverbraucher eine punktuelle staatliche Überwachung erforderlich. Da die Bundesnetzagentur ohnehin mit Überwachungs- und Regelungskompetenzen für die der Energieversorgung dienenden Leitungsnetze betraut und dementsprechend mit Personal und Sachkenntnis ausgestattet ist, wird die Zuständigkeit dieser Behörde aus Gründen der volkswirtschaftlichen Kosteneffizienz auch auf vergleichbare Verpflichtungen aus dem Anwendungsbereich des EEG erstreckt. Die Bundesnetzagentur soll die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben überwachen und hierdurch u. a. insbesondere Zivilklagen im Voraus abwenden. Dieses Vorgehen trägt somit dem allgemeinen Ziel des Bürokratieabbaus sowie den Informationsbedürfnissen der Öffentlichkeit und der Gewährleistung von Transparenz insbesondere im Rahmen des bundesweiten Ausgleichs der Strom- und Vergütungsmengen gleichermaßen Rechnung.

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es daher zum einen, die EEG-Differenzkosten für stromintensive Unternehmen mit hohem Stromverbrauch zu begrenzen und zu erhöhter Kalkulationssicherheit beizutragen. Zum anderen soll es eine rechtmäßige Umsetzung des EEG sicherstellen und für mehr Transparenz bei dem bundesweiten Ausgleich der Strom- und Vergütungsflüsse sorgen, um eine unnötige Inanspruchnahme der Stromverbraucher zu vermeiden.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus den Artikeln 70, 72 und 74 Abs. 1 Nr. 11 und 24 des Grundgesetzes. Der vorliegende Gesetzentwurf fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst, sowie den Bereich der Luftreinhaltung. Der vorgeschlagene Entwurf ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die Regelungen des Gesetzes, die die §§ 15 und 16 des EEG betreffen, ergänzen den bundesweiten Ausgleichsmechanismus des EEG. Dieser Ausgleichsmechanismus kann aber nur sinnvoll funktionieren, wenn gleichzeitig die Regelungen hinsichtlich aller sonstigen Vergütungstatbestände und der damit im Sachzusammenhang stehenden Fragestellungen einheitlich erfolgen. Die von

den §§ 19a und 19b EEG an die Bundesnetzagentur zugewiesenen Aufgaben können daher notwendigerweise ebenfalls nur bundeseinheitlich wahrgenommen werden. Unterschiedlich ausgestaltete Landesgesetze würden zu einer Zersplitterung der Rechtslage und wirtschaftlich zu unterschiedlichen Chancen und Auswirkungen führen, die einerseits den im Hinblick auf Art. 20a des Grundgesetzes erforderlichen weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Stromgewinnung und andererseits die Rechts- und Wirtschaftseinheit gefährden würden.

III. Gesetzesfolgen

1. Allgemeines

Nummer 1 des Gesetzes verpflichtet Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die für die Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen und Vergütungszahlungen sowie des abzunehmenden Anteils nach § 14 EEG erforderlichen anlagenspezifischen Angaben der Bundesnetzagentur bis zum 30. April für das Vorjahr mitzuteilen und zu veröffentlichen. In der Folge stehen die genannten Angaben der Bundesnetzagentur für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 19a und 19b EEG zur Verfügung und können der Öffentlichkeit in aggregierter Form insbesondere über das Internet zugänglich gemacht werden. Auf diese Weise wird insbesondere die Transparenz des bundesweiten Ausgleichs nach § 14 EEG erhöht und der Bundesnetzagentur die Möglichkeit gegeben, sicher zu stellen, dass den Energieverbrauchern nur die tatsächlichen Kosten der EEG-Stromeinspeisung in Rechnung gestellt werden. Zugleich wird den Informationsbedürfnissen der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Ausgestaltung des Verfahrens des bundesweiten Ausgleichs der Vergütungszahlungen bzw. des Zustandekommens der Summe der Vergütungszahlungen nach den §§ 6 bis 12 EEG und die Erreichung der Ziele des EEG Rechnung getragen.

Den Netzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen entsteht durch die Melde- und Veröffentlichungspflichten kein zusätzlicher Aufwand. Sie müssen die anlagenspezifischen Daten nach § 14 Abs. 6 EEG ohnehin aufbereiten und an die jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber melden; außerdem sind sie zur unternehmensspezifischen Veröf-

fentlichung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 EEG alter Fassung verpflichtet. Neu hinzu kommt lediglich die Verpflichtung, die betreffenden Angaben auch der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Auch eine Endabrechnung der abgenommenen Strommengen ist für das Vorjahr nach § 14 Abs. 6 EEG ohnehin zum 30. April den jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibern für das Vorjahr vorzulegen. Die neu normierte Pflicht begrenzt sich darauf, die Endabrechnung auch der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

Nummer 2 des Gesetzes erweitert die Verordnungsermächtigung auf die genannten Mitteilungspflichten.

Nummer 3 des Gesetzes stellt sicher, dass stark stromverbrauchende Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Strombezug mindestens 100 Gigawattstunden und deren Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mindestens 20 Prozent beträgt, maximal so viel EEG-Strom von ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen abnehmen müssen, dass die Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge 0,05 Cent je Kilowattstunde betragen. Für die sonstigen von § 16 erfassten Unternehmen ist der Prozentsatz nach der Neuregelung einheitlich so festzusetzen, dass die Differenzkosten 0,2 Cent je Kilowattstunde betragen. Dieser Wert orientiert sich an dem für das Jahr 2006 für alle nach der bislang geltenden Fassung des § 16 EEG privilegierten Unternehmen zu erwartenden Satz, der sich in den nächsten Jahren insbesondere aufgrund der zunehmenden Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wahrscheinlich weiter erhöht hätte.

Durch den Verzicht auf den sog. 10%-Deckel erhalten jetzt alle von § 16 EEG begünstigten Unternehmen vollständige Planungssicherheit im Hinblick auf die EEG-Differenzkosten.

Die Begrenzung der EEG-Differenzkosten erfolgt, da die Stromkosten für die durch § 16 EEG begünstigten stromintensiven Unternehmen bedeutende Produktionsfaktoren darstellen, insbesondere für solche Unternehmen, die in einem globalen Wettbewerb stehen und deren Produktpreise an Börsen festgestellt werden (z.B. metallherstellendes Gewerbe). Diese Unternehmen haben keine oder nur sehr stark eingeschränkte Möglichkeiten, höhere Kosten über höhere Preise weiterzugeben.

In besonderer Weise hiervon betroffen sind bereits durch die Vorläuferregelung des § 16 EEG (§ 11a EEG alt) begünstigte Unternehmen mit einem Strombezug von mindestens 100

Gigawattstunden und einem Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung von mindestens 20 Prozent. Diese besonders stark stromverbrauchenden stromintensiven Unternehmen können durch die Neuregelung jetzt, wie mit der Einführung der Besonderen Ausgleichsregel ursprünglich beabsichtigt, mit einer Begrenzung ihrer EEG-Differenzkosten auf 0,05 Cent pro Kilowattstunde kalkulieren. Ihre EEG-Differenzkosten werden gegenüber der jetzigen Regelung deutlich abgesenkt.

Die oben genannten wirtschaftlichen Beeinträchtigungen durch steigende Stromkosten treffen, wenn auch in abgeschwächter Form, ebenfalls die sonstigen stromintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die infolge der EEG Neuregelung 2004 neu in den Geltungsbereich von § 16 EEG aufgenommen worden waren. Diese erhalten mit der Festbeschreibung des in 2006 zu erwartenden Satzes (0,2 Cent je Kilowattstunde) im Hinblick auf die – bei Fortgeltung der derzeitigen Regelung – ansonsten jährlich in nicht exakt prognostizierbarem Umfang steigenden EEG-Differenzkosten ebenfalls Kalkulationssicherheit sowie mittelfristig niedrigere EEG-Differenzkosten.

Insgesamt verbessert die Senkung der Stromkosten des produzierenden Gewerbes die Wettbewerbssituation dieser Unternehmen im Interesse des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Allerdings erhöht sich durch die Anpassung der Besonderen Ausgleichsregel die Menge von Strom aus Erneuerbaren Energien, die von den anderen nicht nach § 16 begünstigten Letztverbrauchern (einschließlich sonstiger Industrieunternehmen, Handel, Gewerbe, Privatverbraucher und öffentlicher Haushalte) abgenommen werden muss. Sie müssen folglich zugunsten der privilegierten Unternehmen mehr EEG-Strom abnehmen und bezahlen, als es ihrem Verursacherbeitrag entspricht. Um eine unverhältnismäßige Erhöhung der Kosten für die nicht privilegierten Letztverbraucher zu verhindern, bedarf es nach dem Wegfall des sog. 10%-Deckels eines Korrektivs. Vor diesem Hintergrund werden die Differenzkostensätze der von § 16 erfassten Unternehmen auf 0,05 Cent je kWh bzw. 0,2 Cent je kWh begrenzt. Die Auswirkungen der neu gefassten Besonderen Ausgleichsregel einschließlich der vorgenannten Begrenzungssätze können regelmäßig überprüft werden, z.B. im Rahmen der gesetzlich geschuldeten Erfahrungsberichte zum EEG.

Die Kosten des EEG für die genannten nicht privilegierten Letztverbraucher werden sich durch die Neufassung der Besonderen Ausgleichsregelung in den nächsten Jahren jeweils gegenüber der bislang geltenden Fassung etwa um weitere vier bis fünf Prozent erhöhen. Für einen Durchschnittshaushalt (drei Personen bei einem jährlichen Verbrauch von 3.500 Kilowattstunden) beträgt die nominale Erhöhung der jährlichen Stromkosten ca. 0,60 – 0,80 Euro und bleibt damit in einem vertretbaren Rahmen.

Nummer 4 des Gesetzes ermöglicht die Überwachung bestimmter Verpflichtungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz durch die Bundesnetzagentur. Hierzu kann diese entsprechend den Befugnissen des Energiewirtschaftsgesetzes vollziehbare Anordnungen treffen. Diese sind zudem bußgeldbewährt. Auf diese Weise kann die rechtmäßige Umsetzung des EEG sichergestellt werden.

Nummer 5 des Gesetzes stellt sicher, dass regelmäßig im Rahmen des Erfahrungsberichts geprüft wird, ob die beabsichtigten Wirkungen eingetreten sind und welche Nebenwirkungen eingetreten sind.

Nummer 6 ermöglicht eine Anwendung der Neuregelung des § 16 EEG bereits im laufenden Jahr.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung der Besonderen Ausgleichsregelung erhöht den Anteil des Stroms, der infolge der weiteren Begünstigung von Unternehmen des produzierenden Gewerbes von den anderen nicht von § 16 begünstigten Letztverbrauchern einschließlich der öffentlichen Haushalte abgenommen werden muss. Die Kosten des EEG für die öffentlichen Haushalte werden sich hierdurch in den nächsten Jahren jeweils gegenüber der bislang geltenden Fassung der Besonderen Ausgleichsregelung etwa um weitere vier bis fünf Prozent erhöhen. Die EEG-Differenzkosten der öffentlichen Haushalte erhöhen sich hierdurch in den nächsten Jahren in einer Größenordnung von etwa 0,02 bis 0,03 Cent je Kilowattstunde.

Die Änderung der Besonderen Ausgleichsregelung erhöht den Vollzugsaufwand des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht. Durch die Betrauung der Bundesnetzagentur mit der neuen Aufgabe Überwachung bestimmter Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes werden im Bundeshaushalt geringfügige Personal- und Sachkosten entstehen. Sich aufgrund des Gesetzes ergebende zusätzliche Kosten (einschließlich Personalmehrkosten) werden von den zuständigen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt.

3. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Das Gesetz hat in der vorgeschlagenen Fassung keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Es wendet sich unmittelbar an Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie die Bundesnetzagentur und hat mittelbare Auswirkungen auf die Letztverbraucher. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

B. Einzelerläuterungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 verpflichtet Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die für die Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen und Vergütungszahlungen sowie des abzunehmenden Anteils nach § 14 erforderlichen anlagenspezifischen Angaben der Bundesnetzagentur bis zum 30. April für das Vorjahr mitzuteilen und zu veröffentlichen.

Der Begriff des Netzbetreibers ist in § 3 Abs. 7 Satz 1 definiert. Netzbetreiber sind danach insbesondere die Betreiber von Übertragungs- und Versorgungsnetzen. Die Pflichten nach § 15 Abs. 2 Satz 1 treffen jeden Netzbetreiber und jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen individuell bezüglich der an ihr Netz angeschlossenen Anlagen. Wenn Dritte, etwa Zusammenschlüsse von Netzbetreibern oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen, mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragt werden, muss eine Zuordnung der Angaben zu jedem Netzbetreiber und jedem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährleistet sein.

Die Veröffentlichungspflicht bestand bereits nach bislang geltendem Recht. Die neue Mitteilungsverpflichtung bedeutet für die Netzbetreiber daher nur einen äußerst geringen Mehraufwand, da sie ohnehin zur Ermittlung der nach § 14 auszugleichenden Strom- und Geldmengen die Daten erfassen und so aufbereiten müssen, dass diese veröffentlichungsfähig sind. Die Mitteilungspflicht führt jedoch zu einer erheblichen Steigerung der Transparenz des Systems der Strom- und Kostenwälzung. Die Verpflichtung steht im Interesse aller Beteiligten, da so unberechtigte Vorwürfe hinsichtlich eines Missbrauchs und überhöhter Zahlungen auf allen Ebenen des Gesetzes entkräftet werden können. Für die Veröffentlichung können die Netzbetreiber weiterhin jedes Medium benutzen, das einem unbestimmten, weiten Personenkreis zugänglich ist, wie etwa das Internet. Zur Erfüllung der Mitteilungspflichten soll die Bundesnetzagentur ein einheitliches Datenraster und Datenformat vorgeben, das auch im Rahmen der Verpflichtungen nach § 14 Abs. 6 Satz 1 EEG gegenüber den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibern genutzt werden kann, sowie die elektronische Übermittlung der Daten ermöglichen.

Relevante anlagenspezifische Angaben sind Angaben zu dem Standort und der Leistung (§ 3 Abs. 5) der Anlage, sämtlichen den jeweiligen Vergütungsanspruch nach §§ 6 bis 12 begründenden Tatsachen, den abgenommenen Energiemengen, den gezahlten Vergütungen und den nach § 5 Abs. 2 Satz 2 vermiedenen Netznutzungsentgelten.

Den jeweiligen Vergütungsanspruch nach §§ 6 bis 12 begründende Tatsachen sind alle Tatsachen, die auf die Höhe der Vergütung und den Dauer des Vergütungsanspruchs Einfluss haben. Dazu zählen grundsätzlich insbesondere der Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 3 EEG), ihre Leistung (§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 12 Abs. 2 EEG) bzw. der Referenzertrag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 EEG i.V.m. der Anlage zum EEG), die eingesetzte Erneuerbare Energie (§ 3 Abs. 1 i.V.m. §§ 6 bis 11 EEG) und sonstige vergütungsrelevante Angaben wie sie in den §§ 6 bis 11 EEG geregelt sind.

Zu Nummer 2

Nummer 2 des Gesetzes erweitert die bestehende Verordnungsermächtigung auf die Regelung von Einzelheiten der in Nummer 1 genannten Mitteilungspflichten. Insbesondere kann von dieser Ermächtigung zur Regelung eines einheitliches Datenrasters und Datenformats sowie zur Übermittlung der Daten Gebrauch gemacht werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bestimmt im Interesse des Wirtschaftsstandorts Deutschland, dass der Prozentsatz für stark stromverbrauchende stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Strombezug mindestens 100 Gigawattstunden und deren Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mindestens 20 Prozent bezogen auf das jeweils letzte abgeschlossene Kalenderjahr betragen hat, einheitlich so festzusetzen ist, dass die Differenzkosten 0,05 Cent je Kilowattstunde betragen. Für sonstige von § 16 erfasste Unternehmen ist der Prozentsatz einheitlich so festzusetzen ist, dass die Differenzkosten 0,2 Cent je Kilowattstunde betragen.

Zu Nummer 4

§ 16 Abs. 5 wird gestrichen.

Zu Nummer 5

Zu § 19 a:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 weist der Bundesnetzagentur die Aufgabe zu, die Einhaltung der den Netzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie deren Zusammenschlüssen obliegenden Verpflichtungen nach den §§ 4, 5, 13 bis 15 und 18 zu überwachen.

Zu Absatz 2:

Die Befugnisse der Bundesnetzagentur und das Verfahren richten sich nach den entsprechenden Vorschriften des 8. Teils des Energiewirtschaftsgesetzes. Einzelne gesondert genannte Vorschriften finden ausdrücklich keine Anwendung.

Zu Absatz 3:

Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur werden entsprechend der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes durch Beschlusskammern getroffen. Die §§ 59 und 60 des Energiewirtschaftsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 kann die Bundesnetzagentur für ihre Tätigkeiten Kosten erheben. Die Regelung ist dabei der entsprechenden Vorschrift des Energiewirtschaftsgesetzes nachgebildet.

Zu Absatz 5:

Die Fachaufsicht über die Bundesnetzagentur wird durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ausgeübt, soweit diese die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes überwacht. Allgemeine Weisungen und die jeweiligen Begründungen werden zur Herstellung von Transparenz wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Zur Erhöhung der Transparenz soll die Veröffentlichung auch im Internet erfolgen.

Zu § 19 b:

Zu Absatz 1:

Die Bußgeldvorschrift des § 19b ergänzt die vorgesehenen Möglichkeiten der Bundesnetzagentur nach § 19a um die Möglichkeit der bußgeldbewehrten Sanktion. Die Bußgeldvorschrift ermöglicht die Sanktionierung von Verstößen gegen vollziehbare Anordnungen entsprechend § 19a und stellt damit einen wichtigen Baustein zur Durchsetzung der gesetzlichen Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dar.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Höhe der jeweiligen Bußgelder.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass die Bundesnetzagentur die zuständige Behörde ist.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung des § 20 ermöglicht, dass im Rahmen des Erfahrungsberichtes zum Erneuerbare-Energien-Gesetz auch über die Tätigkeit der Bundesnetzagentur im Hinblick auf § 19a EEG unterrichtet und ggf. eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben geprüft werden kann.

Zu Nummer 7

Die geänderte Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die Neuregelung bereits im Jahr 2006 zugunsten der stark stromverbrauchenden Unternehmen Wirkung entfalten kann. Die Abänderung erfolgt gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Eine rückwirkende Abänderung ist aufgrund der unmöglichen Rückabwicklung der begünstigten Strommengen aus tatsächlichen Gründen und aufgrund des Vertrauensschutzes der negativ durch diese Regelung Betroffenen auch aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.